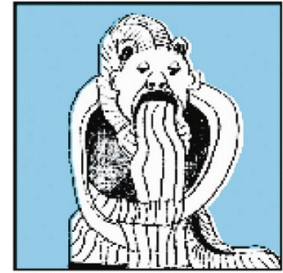


Merkblatt für Brunnenpaten



EUROPÄISCHE
BRUNNEN
GESELLSCHAFT E.V.
Sektion Karlsruhe

Brunnenpaten können selbstverständlich Damen und Herren werden. Die Damen mögen uns verzeihen, dass wir im Text dieses Merkblattes nur die männliche Form verwendet haben.

1. Aufgaben

Mit der Übernahme einer Brunnenpartnerschaft erklärt sich der Brunnenpate bereit, aktiv bei der Pflege und Erhaltung „seines“ Brunnens mitzuwirken. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Brunnenpaten genießen sich nicht, einen Besen oder Käscher in die Hand zu nehmen und damit ihren Brunnen mit seiner Umgebung sauber zu halten.
 - Brunnenpaten schauen in regelmäßigen, zeitlichen Abständen nach ihrem Brunnen; der Paten-Brunnen sollte mindestens alle zwei Wochen begutachtet und – falls nötig – gereinigt werden.
 - Vor der jährlichen Inbetriebnahme des Brunnens durch das Gartenbauamt sollte vom Paten eine Grundreinigung (Befreiung der Brunnen, der Brunnenumgebung und des Brunnenbodens von Unrat usw.) durchgeführt werden.
 - Fremdkörper innerhalb des Brunnens sind so weit möglich sofort zu entfernen (ggf. mittels Kescher). Auf schonenden Umgang mit den Pflanzungen am Brunnen ist dabei zu achten.
 - Grobe Verschmutzungen, nicht entfernbare Fremdkörper oder Beschädigungen sind sofort über das Brunnetelefon 0721 / 81 10 40 (Frau Maria Welsch, Gluckstr.10, 76185 Karlsruhe, E-Mail: amwelsch@freenet.de) zu melden. Damit soll sicher gestellt werden, dass der Paten-Brunnen nicht für längere Zeit ausfällt.
 - Eine Grundreinigung der Brunnen während des Jahres kann nur in Abstimmung mit Frau Welsch erfolgen, da hierbei das Wasser abgelassen werden muss.
- Die vom Brunnenpaten durchgeführten Begehungen und Maßnahmen sollen in der hierfür vorgesehenen Tätigkeitsliste dokumentiert werden. Diese Liste ist zum Jahresende Frau Welsch (Anschrift s.o.) zuzuleiten.

2. Haftung

Der Brunnenpate erhält einen Paten-Ausweis, der ihn mit Zustimmung der Stadt Karlsruhe und der EBG zu Handlungen am Brunnen ermächtigt. Die Tätigkeiten des Brunnenpaten erfolgen freiwillig und unter seiner persönlichen Verantwortung. Personen- bzw. Sachschadensrisiken sollten über private Versicherungen abgedeckt sein. Gegenüber der EBG können keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Die EBG verzichtet bei vom Paten verursachten Schäden am Brunnen auf jegliche Regressansprüche, ausgenommen hierbei sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

3. Mitgliedschaft in der Brunnengesellschaft

Brunnenpatenschaften können übernommen werden von Vollmitgliedern im Sinne der Satzung der EBG (Jahresbeitrag 60 €).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Brunnenpate für die Dauer seiner Patenschaft auf seinen Antrag beitragsfreies Paten-Mitglied der EBG ist. Diese Paten-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der EBG, insbesondere zum Brunnenmahl der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und zum Bezug der Brunnenbriefe.

4. Beendigung der Patenschaft

Die Patenschaft kann sowohl durch den Paten als auch durch die EBG unter Angabe des Beendigungsgrundes jederzeit beendet werden. Der überlassene Paten-Ausweis ist unverzüglich an die EBG zurückzugeben.